Satzung des Fördervereins

der

Grundschule

Neustadt a. d. Waldnaab

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Grundschule Neustadt a. d. Waldnaab".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

- 2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt a.d.Waldnaab.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Neustadt a. d. Waldnaab. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und ergänzenden Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
 - b) Unterstützung und Durchführung von Angeboten zur Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - c) Unterstützung der schulischen Gremien
 - d) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - e) Unterstützung bedürftiger Schulkinder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - aa) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - bb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

- 2. Er erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- 2. Die Einladung ergeht in Textform (z.B. schriftlich oder per Email oder per Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Frist von 2 Wochen.

- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Minderjährige, beschränkt geschäftsfähige Mitglieder geben ihre Stimme auch nur persönlich ab.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 c) bb)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins
 - 5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Entsprechendes gilt für Wahlen.
 - 6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom/ von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenführer/in
 - e) bis zu drei Beisitzern
 - f) dem/ der Schulleiter/in und dem/ der Vorsitzenden des Elternbeirats.

- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er/ Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- 7. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 4 a) insbesondere über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- 9. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt niederlegen. Im Falle der Amtsniederlegung sowie bei Tod eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 2. Eine Veränderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- 3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand im Sinn des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Neustadt a .d. Waldnaab zu verwenden hat.
- 3. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung, Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in

Neustadt a.d.Waldnaab, 25.07.2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

7

